

Bischöfliches Generalvikariat | Überwasserkirchplatz 3 | 48143 Münster

**An alle
Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten,
Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten
sowie unmittelbaren Dienstvorgesetzten**

Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Einsatz Pastoralreferenten/-innen u.
Diakone im Hauptamt
Überwasserkirchplatz 3
48143 Münster

Fon 0251 495-1302
Fax 0251 495-71302

mamot@bistum-muenster.de
stegemann-ch@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Leitung
Matthias Mamot
Ansprechpartnerin
Christina Stegemann

September 2021

Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) nach § 167 Absatz 2 neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund des gemeinsamen Anliegens, die Gesundheit der hauptberuflich in der Seelsorge des Bistums Münster Tätigen zu erhalten und zu fördern und auch aufgrund der im Sozialgesetzbuch (SGB IX) festgeschriebenen Verpflichtung dazu, möchten wir Sie hiermit über die Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) für den Personenkreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten informieren.

Im § 167 Abs. 2 des SGB IX ist geregelt, dass

-langzeiterkrankte Beschäftigte, deren Arbeitsunfähigkeit länger als 42 Tage im Jahr andauert

und

-mehrfacherkrankte Beschäftigte, die in Summe länger als sechs Wochen innerhalb eines Jahres erkrankt sind,

einen Anspruch auf ein Betriebliches Eingliederungsmanagement haben.

Mit dem BEM sollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit größeren gesundheitlichen Problemen durch den Dienstgeber unterstützt werden. Dabei sollen alle Möglichkeiten geprüft werden, um die Arbeitsunfähigkeit zu beenden, weiterer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten.

Die Teilnahme am BEM ist freiwillig. Das BEM-Verfahren wird nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Beschäftigten eröffnet. Eine bereits erteilte Zustimmung kann jederzeit auch rückgängig gemacht werden. Der Schutz von persönlichen Daten ist jederzeit sichergestellt.

Das BEM bietet die Chance, dass die betroffenen Mitarbeitenden gemeinsam mit dem BEM-Beauftragten und dem BEM-Ausschuss einen Weg finden, wie ihre gesundheitliche Situation und die Anforderungen des Arbeitsplatzes in Einklang gebracht werden können.

Zu dem nun gegründeten BEM-Ausschuss gehören:

Beauftragter des Dienstgebers	- Herr Thomas Müther
Vertretung der Einsatzleitung und des Personalmanagements	- Herr Matthias Mamot - Frau Maria Dropmann
Vertretung der MAV	- Herr Michael Kertelge - Frau Maria Hölscheidt
Schwerbehindertenvertretung	- Herr Martin Knauer

Damit das BEM erfolgreich sein kann, ist die aktive Mitwirkung der betroffenen Mitarbeitenden wichtig. Dies bedeutet auch, dass diese als „Experten in eigener Sache“ maßgeblich den BEM-Prozess mitgestalten, d. h., sie können und sollen einzelne Schritte oder Maßnahmen im BEM vorschlagen oder dürfen andere, die sie für ihre gesundheitliche Situation als nicht geeignet einschätzen, ablehnen. Das BEM bietet die Möglichkeit, systematisch auf die individuellen Bedürfnisse betroffener Beschäftigter ausgerichtete Maßnahmen zu entwickeln.

Gleichzeitig kann auf die Unterstützung externer Institutionen (Integrationsamt, Rehabilitationsträger, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften etc.) zurückgegriffen werden.

Wie wird das BEM umgesetzt?

Der BEM-Beauftragte des Dienstgebers nimmt Kontakt mit den Beschäftigten auf, die die BEM-Kriterien erfüllen. Er lädt sie zu einem Informationsgespräch über das BEM ein. In diesem Gespräch wird die/der Mitarbeitende über den Ablauf und die Ziele des BEM und insbesondere zum Datenschutz ausführlich informiert. Am Ende des Gespräches kann die/der Mitarbeitende einem BEM zustimmen oder dieses ablehnen.

Vertraulichkeit und Datenschutz sind unverzichtbare Bestandteile des BEM. So wird das BEM-Verfahren in einer eigenen BEM-Akte geführt, die nicht Bestandteil der Personalakte ist und wird. Sie ist nur dem BEM-Beauftragten zugänglich und wird nach dem Abschluss des BEM-Verfahrens vernichtet. Auf Wunsch der/des Mitarbeitenden kann die Akte zuvor übermittelt werden.

Maßnahmen des BEM können auch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten und gesunde Kolleginnen oder Kollegen betreffen, beispielsweise dann, wenn arbeitsorganisatorische Maßnahmen von diesen „mitgetragen“ werden müssen.

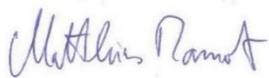
Dafür brauchen wir die Unterstützung und Akzeptanz aller Beschäftigten im pastoralen Dienst des Bistums Münster.

Wir bitten um Ihre Unterstützung und Mitwirkung.

Weitergehende Informationen zum BEM werden demnächst auch online (Intranet isidor, Online-Seiten der Hauptabteilung Seelsorge-Personal auf der Homepage des Bistums) und in einem Flyer zu finden sein.

Selbstverständlich können Sie bei Rückfragen auch die Mitglieder des BEM-Ausschusses kontaktieren.

Im Namen der Mitglieder des BEM-Ausschusses
und mit freundlichen Grüßen



Matthias Mamot